

# Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen  
(Maschinenbau und Energietechnik)

**(Stud0 – D WME)**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

vom ....

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums .....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen .....	4
§ 4	Dauer und Aufbau des Studiums .....	4
§ 5	Regelstudienablaufplan .....	5
§ 6	Studienfachberatung .....	5
§ 7	Praktisches Studiensemester .....	6
§ 8	Studienabschluss .....	6
§ 9	In-Kraft-Treten .....	7

## **Anlagen**

- Regelstudienplan Gesamtübersicht (Anlage 1a)
- Regelstudienplan Übersicht der Module, Teilmodule (Anlage 1b)
- Regelstudienplan Übersicht der Wahlpflichtmodule (Anlage 3)

Die Modul- und Teilmodulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Fachbereiches ME enthalten. Die aktuellen Fassungen sind im Intranet veröffentlicht.

### **Vorbemerkung**

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) am Fachbereich Maschinen- und Energietechnik der HTWK Leipzig.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens erwerben durch das Studium die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständig Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, modulübergreifende Probleme zu erkennen und deren Schnittstellen zu beherrschen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden
  - a) die Einheit komplexer betriebswirtschaftlich-technischer Problemstellung zu erkennen, zu analysieren und Wege zu praktikablen Lösungen aufzuzeigen
  - b) die Interdependenzen zwischen ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen bei der theoretischen Analyse zu erkennen sich ergebende Schnittstellenprobleme zu beherrschen
  - c) den Beitrag des Wirtschaftsingenieurwesens bei interdisziplinären Aufgaben- und Problemstellungen treffsicher einzuschätzen und umzusetzen
  - d) die wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im marktwirtschaftlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen, juristischen und gesellschaftlichen Umfeld zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen.
  
- (1) Das Studium befähigt für eine berufliche Tätigkeit, die eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Das Studium führt die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung ein, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.
  
- (2) Absolventen des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sind als wirtschaftlich denkende und handelnde Ingenieure in der Lage, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu nutzen und deren wirtschaftliche Auswirkungen zu bewerten. Dank ihrer stark modulübergreifenden Ausbildung werden sie überall dort Einsatzgebiete finden, wo technologisch-marktwirtschaftliche Aufgabenstellungen im Vordergrund stehen. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben mit geringer Spezialisierung, aber hohem Bedarf an Flexibilität und Innovationsfähigkeit ist eine Integration von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichem Wissen und Fähigkeiten und von generalistischen Kompetenzen zur ganzheitlichen Leitung sozio-technischer Systeme gefragt. Daneben ergeben sich Tätigkeitsfelder mit Schwerpunkt im technischen oder kaufmännischen Bereich unter der Voraussetzung eines ausgeprägten Verständnisses der Schnittstellenproblematik.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Diplomstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig bestätigte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Für das Diplom-Studium ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von mindestens zwölf Wochen erforderlich. Die Ableistung der Vorpraxis vor Studienaufnahme wird empfohlen. Sie kann auch in Teilen in den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgeleistet werden. Berufsausbildung beziehungsweise Berufspraxis können anerkannt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnung WME und die Praktikumsordnung des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik.
- (3) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden Bewerber entsprechend den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

### **§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Diplom-Studium beträgt acht Semester (einschließlich eines praktischen Studiensemesters sowie der Anfertigung der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erhält der Student Leistungspunkte, deren Anzahl sich am Gesamtaufwand orientiert, den er für das Modul erbringen muss. Dieser Gesamtaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen (gemessen in Semesterwochenstunden SWS), alle übrigen erforderlichen Tätigkeiten, z. B. Belege, Laborarbeit, individuelles Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungen inkl. Vorbereitungsaufwand usw.
- (3) Im Studiengang werden zwei Studienrichtungen angeboten. Die Pflichtmodule der jeweiligen Studienrichtung sichern die qualifikationsgerechte Wissensbasis für den interdisziplinären Studiengang. Durch die Wahlpflichtmodule und das Integrationsmodul werden dem Studenten Möglichkeiten der individuellen Profilierung gegeben.
- (4) Der Studiengang umfasst
  - a) technische sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Pflichtmodule,
  - b) eine ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung aus einem Kanon von Wahlpflichtmodulen,
  - c) eine wissenschaftlich-praktische Profilierung aus dem Angebot des Integrationsmoduls,
  - d) das praktische Studiensemester,
  - e) eine wirtschaftlich-technische Projektarbeit (Großer Beleg),
  - f) die Diplomarbeit.
- (5) Das Integrationsmodul betont den interdisziplinären Charakter des Studienganges. Die Studierenden können aus einem jährlich aktualisierten Katalog fachdeterminierende Module auswählen.

- (6) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch außerhalb des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik angebotene einschlägige Module belegt werden.

### **§ 5 Regelstudienablaufplan**

- (1) Der Regelstudienablaufplan und die Modulbeschreibungen sind im Anhang dieser Ordnung enthalten. Die Semesterlage der Module ist eine Empfehlung, von der in Richtung höherer Semester abgewichen werden kann. Ein Abweichen in tiefere Semester ist in der Regel nicht sinnvoll.
- (2) Die Modulbeschreibungen sind Basis der Studienplanung und –durchführung. Dies betrifft besonders die Prüfungsmodalitäten des Moduls sowie die Vergabe der ECTS-Punkte.
- (3) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind ausgewählte Empfehlungen für diesen Studiengang. Als Wahlpflichtmodule können auch die Pflichtmodule der jeweils anderen Studienrichtung, andere einschlägige Module aus dem Angebot des Fachbereiches oder auf Antrag aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden.

### **§ 6 Studienfachberatung**

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird im Fachbereich, insbesondere von den Professoren, durchgeführt. Eine Studienberatung sollte besonders in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- a) vor Beginn des Studiums,
  - b) nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - c) im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
  - d) zur Belegung des Integrationsmoduls,
  - e) vor einem Industriepraktikum
  - f) vor der Planung des Studienseesters im Ausland
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen gemäß § 21 SächsHG im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (3) Zur Wahl der Studienrichtungen und der zu belegenden Wahlpflichtmodule gibt der Vorsitzende der Studienkommission Empfehlungen.

### **§ 7 Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst in der Regel 23 Wochen, davon mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit.
- (2) Ausbildungsziele und –inhalte des praktischen Studiensemesters müssen dem interdisziplinären Charakter des Studienganges entsprechen. Es soll möglichst eine übergreifende technische und wirtschaftliche Aufgabe bearbeitet werden. Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland durchzuführen.
- (3) Der Student wird während des Praktikums von der Hochschule nach Maßgabe der Möglichkeiten betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studenten betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Das praktische Studiensemester ist in Form einer Tätigkeitsbeschreibung zu dokumentieren. Geeignete Inhalte aus der praktischen Tätigkeit können im Rahmen des Großen Beleges wissenschaftlich aufbereitet werden und damit Gegenstand dieses Beleges sein. Hierüber entscheidet der für den Beleg zuständige Professor.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik.

### **§ 8 Studienabschluss**

- (1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihrer Erbringung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden außerdem von jedem Lehrverantwortlichen zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt gegeben, erläutert und ggf. präzisiert.
- (2) Voraussetzung für den Diplom-Abschluss sind der Nachweis
  - a) des Vordiploms mit 88 ECTS-Punkten,
  - b) von mindestens 89 ECTS-Punkte aus den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - c) des praktischen Studiensemesters mit 12 ECTS-Punkten,
  - d) der Große Beleg mit 12 ECTS-Punkten,
  - e) sowie die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit 30 ECTS-Punkten.
- (3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Diplom-Studiums wird entsprechend § 28 PrüfO-WME der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)", Abkürzung „Dipl.-Wi.-Ing. (FH)“, verliehen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2003 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik vom 18.12.2002 und des Senats der HTWK Leipzig vom 29.1.2003.

Diese Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Schreiben vom ..... angezeigt und wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig,

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner)